

3. Juni 2019

RGRE-/AdR-Umfrage zu den Vergaberichtlinien 2014: Herausforderungen und Chancen auf regionaler und lokaler Ebene

Position der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

Die kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens¹ begrüßen die Initiative des RGRE und des Ausschusses der Regionen, mittels einer [Konsultation](#) die Erfahrungen bei der Umsetzung des Vergaberechts auf lokaler Ebene seit 2014 zu analysieren. Sie sehen das Vergaberecht als eines der für die Kommunen relevantesten, aber auch eines der störungsanfälligsten Rechtsgebiete, die seitens der Europäischen Union geprägt werden. Die kommunalen Spitzen- und Landesverbände möchten auf folgende grundsätzliche Erwägungen hinweisen:

- **Vereinfachung und Handhabbarkeit garantieren:** Die vergaberechtlichen Vorgaben müssen vereinfacht und dereguliert werden. Aus Sicht der Kommunen ist auf EU-Ebene ein schlankes Vergaberecht zu befürworten, da damit die Voraussetzungen für ein entbürokratisiertes und anwenderfreundliches Vergaberecht geschaffen werden. Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind eindeutig und verständlich zu formulieren, damit auch kleinere Kommunen mit diesen in der Praxis arbeiten und die vergaberechtlichen Vorgaben umsetzen können. Insbesondere in kleineren Kommunen sind derzeit Vergabeverfahren ohne spezialisierte Unterstützung nicht mehr zu leisten. Selbst größere Einheiten stoßen an ihre Grenzen. Es kann nicht gewollt sein, dass für die Durchführung von Vergabeverfahren Vergabespezialisten eingestellt oder externe Dienstleister vorgehalten werden müssen und die Verwaltungskosten für die Durchführung von Vergabeverfahren stetig weiter steigen. Die öffentliche Beschaffung muss wieder zum handhabbaren Alltagsgeschäft in unseren Kommunen werden.
- **Zielorientierung schaffen:** Das Vergaberecht hat sich wieder an seinem eigentlichen Ziel zu orientieren, den öffentlichen Auftraggebern zu ermöglichen, die gewünschten Leistungen zum besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu beschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss den öffentlichen Auftraggebern größtmögliche Freiheit bei der Wahl und Ausgestaltung des Verfahrens sowie der Formulierung der gewünschten Leistung belassen werden.
- **Höhere Schwellenwerte einführen:** Die EU-Schwellenwerte für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind zu erhöhen. Grenzüberschreitende Ausschreibungen sind nur dann sinnvoll und haben nur dann einen Mehrwert, wenn sie für Unternehmen aus anderen Staaten attraktiv sind. Dies ist bei den aktuellen Schwellenwerten nicht gegeben. Das Oberschwellen-Vergaberecht soll einer Vertiefung des Binnenmarkts dienen. Deshalb muss es sich auch auf binnenmarktrelevante Verträge beschränken. Ansonsten stellt es eine bloße bürokratische Hürde dar. Insbesondere ist das Verhältnis des Schwellenwerts für Bauleistungen zum zu niedrigen Schwellenwert für Planungsleistungen nicht mehr zeitgemäß und zu überarbeiten.
- **Kürzere Fristen – schnellere Rechtsmittelverfahren schaffen:** Die Dauer für Vergabeverfahren sind zu verkürzen. Vergabeverfahren, die zeitintensiv sind und bei denen langwierige gerichtliche Prüfungen drohen, sind mit den kommunalen Bedürfnissen nach einer zeitnahen Beschaffung von Gütern oder

¹ Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag; Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg; Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag. Die Verbände vertreten zusammen die Interessen von mehr als 3.500 eigenständigen Gemeinden und ihren Zusammenschlüssen.

Dienstleistungen nicht vereinbar. Langandauernde Verfahren führen zu Kostensteigerungen, die die Haushaltsplanung erschweren und den Einsatz von (EU-)Fördermitteln gefährden.

- **Überreglementierung des kommunalen Grundstücksverkehrs reduzieren:** Angesichts der dringenden Notwendigkeit der Mobilisierung von Grundstücken für Wohnungen, Kindergärten, Schulen oder Arbeitsplätze müssen Immobiliengeschäfte öffentlicher Auftraggeber generell vom Vergaberecht ausgenommen werden.
- **Politische Zielsetzungen nicht im Vergaberecht verankern:** Die verpflichtende Aufnahme von politischen Zielsetzungen in die Regelungen des Vergabegesetzes ist abzulehnen. Jede Kommune muss selbst entscheiden können, ob politische Zielsetzungen in Vergabeverfahren eingebracht werden. Grundsätzlich sind öffentliche Aufträge allein nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit zu vergeben. Die dem Wettbewerb sowie einer sparsamen Haushaltsführung unterliegenden vergaberechtlichen Bestimmungen werden ansonsten umfunktioniert, um bestimmte politische Ziele durchzusetzen. Das Vergaberecht eignet sich jedoch nicht, gesellschaftspolitische Entwicklungen zu korrigieren. Zudem würde die verpflichtende Einführung von vergabefremden Kriterien mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die kommunalen Auftraggeber und die Auftragnehmer einhergehen, die für beide Seiten unverhältnismäßig sind.

In Bezug auf die Fragen zum Themenkomplex „strategische Vergabe“ vertreten wir folgende Einschätzungen:

Sehen Sie einen Bedarf an Kriterien für innovationsfördernde Beschaffung?

Nein, ein solcher Bedarf besteht aus Sicht der kommunalen Spitzen- und Landesverbände nicht. Innovationsfördernde oder innovative Vergabe bezeichnet die Beschaffung eines Produktes oder Dienstes, den es auf dem Markt noch nicht oder jedenfalls nicht in der gewünschten Spezifikation gibt. Die Schwierigkeit besteht dabei jedoch nicht in fehlenden Kriterien, sondern in der rechtlich und technisch sicheren Beschreibung des gewünschten Beschaffungsgegenstandes. Da es sich um eine neue Lösung für einen Bedarf handelt, lässt sich im Voraus kaum abschätzen, wie die Ausschreibung so neutral formuliert werden kann, dass einem Maximum an Unternehmen die Teilnahme möglich ist und gleichzeitig das von der Kommune gewünschte Ergebnis herauskommt.

Ein starres Kriteriensystem wird hier eher kontraproduktiv sein und noch mehr notwendige Flexibilität kosten. Sinnvoll wäre es stattdessen, erweiterte Ausnahmen bei den Vergaberegulungen für innovative Vergaben vorzusehen. Ein Unternehmen wird viel eher zur Entwicklung eines Produktes oder Dienstes für die Kommune bereit sein, wenn bei den Vertragsverhandlungen größtmögliche Freiheit besteht.